

**Zuschussvereinbarung für den Bläserunterricht
während der Ausbildung zum/zur D-Bläserchorleiter/in
bei freiberuflichen Bläserlehrer/n/innen
als Anlage zum Unterrichtsvertrag**

zwischen

der Diözese Passau
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung

Name und Ort der Pfarrei, vertreten durch (Name des Pfarrers/des/der Verwaltungsleiter/s/in)

.....
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Schüler/in

Name, Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Telefonnummer, E-Mail

.....
Instrument, Name des/der Lehrer/s/in

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

Bankverbindung

1. Der/Die Schüler/in nimmt Bläserunterricht entsprechend dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beiliegenden Vertrag.
Er/Sie verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau sowie gegenüber der Pfarrkirchenstiftung jede Änderung dieses Unterrichtsvertrages unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Diözese Passau bezuschusst das im Rahmen der regulären Ausbildungszeit (1 Jahr) zu zahlende Honorar mit 50%, höchstens jedoch 50% des jeweils gültigen diözesanen Vergütungssatzes für Bläserlehrer/innen (entspricht dem Satz für Orgellehrer/innen) bzw. max. 266,00 € pro Jahr.
3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Ablauf eines Schuljahres nach Antragstellung und Vorlage eines vom/von der Lehrer/in und der Pfarrkirchenstiftung bestätigten Stunden- und Honorarnachweises.
Ab sofort werden nur noch Anträge berücksichtigt, die nach Abschluss des Schuljahres spätestens am 15. November des jeweiligen Jahres vorliegen.

4. Der/die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau, am Mentorat und den für die Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen sowie an Schülervorspielen nach Vorgaben und Einteilung des Musikreferats der Diözese Passau bzw. des/der Lehrer/s/in teilzunehmen.
Eine einjährige regelmäßige Mitwirkung in einer kirchlichen Bläsergruppe (nach Absprache mit dem/der Lehrer/in) ist Zulassungsvoraussetzung zur Bläserchorleiterprüfung (D).
Für benötigte Unterrichtsmaterialien kommt der/die Schüler/in selbst auf.

5. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung bei musikalischen Einsätzen in der Pfarrgemeinde bereitwillig mitzuwirken.
Soweit die Pfarrkirchenstiftung dem/der Schüler/in Instrumente bzw. Noten leihweise zur Verfügung stellt, entscheidet diese über die Zahlung einer eventuellen Leihgebühr. Der/die Schüler/in verpflichtet sich die Gegenstände schonend zu behandeln und für Schäden aufzukommen.
Für Unterrichtsmittel, Trompetenschulen u.ä., die der instrumentalen Ausbildung dienen, kommt der/die Schüler/in selbst auf.

6. Voraussetzung der Zuschussgewährung ist der Eintritt des/der Schülers/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit 12,00 €).

7. Eine ordentliche Kündigung dieser Zuschussvereinbarung ist nur in Anlehnung einer Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich. Mit Kündigung des Unterrichtsvertrages gilt auch diese Zuschussvereinbarung als gekündigt.
Wird seitens des/der Schülers/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten eine Kündigung des Ausbildungsvertrags ausgesprochen, ist die Diözese Passau berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.
Der/Die Schüler/in sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den

.....
Generalvikar, Diözese Passau

.....
Pfarrkirchenstiftung

.....
Schüler/in

.....
alle Erziehungsberechtigten